



URNENABSTIMMUNG VOM 24. NOVEMBER 2019

BOTSCHAFT VOM GEMEINDEVORSTAND

VORLAGEN

1. TEILREVISION GASTWIRTSCHAFTSGESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN

Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand beantragen, der Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes der Gemeinde Samnaun zuzustimmen.

2. TEILREVISION GESETZ ÜBER DIE LADENÖFFNUNGSZEITEN AN ÖFFENTLICHEN RUHETAGEN IN DER GEMEINDE SAMNAUN (LADENÖFFNUNGSGESETZ)

Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand beantragen, der Teilrevision des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten an öffentlichen Ruhetagen in der Gemeinde Samnaun zuzustimmen.

3. «CHÜRA FUTURA – PFLEGEZUKUNFT UNTERENGADIN»

Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand beantragen, dem Vermögensübertragungsvertrag zwischen dem «Consorzi Chasa Puntota / Dmura d'attempats in Engiadina Bassa» und dem «Center da sandà Engiadina Bassa (CSEB) / Gesundheitszentrum Unterengadin» zuzustimmen.

Die Abstimmungsunterlagen können während der Bürozeiten (Montag – Freitag, 08.00 Uhr – 12.00 Uhr / 14.00 Uhr – 16.00 Uhr) auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Für Auskünfte zu den Abstimmungsvorlagen steht Ihnen der Gemeindevorstand nach telefonischer Absprache gerne zur Verfügung.

Zusätzliche Sprechstunden des Gemeindevorstandes:

- Mittwoch, 13. November 2019, 09.00 Uhr – 10.00 Uhr
- Mittwoch, 20. November 2019, 09.00 Uhr – 10.00 Uhr

Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe steht allen Stimmberechtigten offen. Bei brieflicher Abstimmung hat die Stimmberechtigte / der Stimmberechtigte sicherzustellen, dass der unterschriebene Stimmausweis mit den Abstimmungszetteln bis spätestens 12.00 Uhr des Samstages vor dem Abstimmungssonntag auf der Gemeindekanzlei eintrifft.

Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- der Stimmrechtsausweis fehlt;
- der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist;
- das Zustellkuvert verspätet eintrifft;
- das Zustellkuvert nicht verschlossen ist;
- das Zustellkuvert für die gleiche Abstimmung mehr als einen Abstimmungszettel enthält.

Der Briefumschlag gilt nicht als Stimmausweis. Der Stimmausweis ist den Abstimmungsunterlagen beigelegt.

1. TEILREVISION GASTWIRTSCHAFTSGESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN

Im Jahr 1999 wurde in Samnaun im Zusammenhang mit der Revision des kommunalen Gastwirtschaftsgesetzes die generelle Polizeistunde abgeschafft. Diese Regelung galt bis Januar 2012. Mit dem heutigen Gastwirtschaftsgesetz, welches aus dem Jahre 2012 stammt, wurde die Polizeistunde wieder eingeführt.

Der Gemeinderat hat am 29. April 2019 eine Motion überwiesen, welche verlangt, das Gastwirtschaftsgesetz bezüglich Polizeistunde zu revidieren mit dem Ziel, die Polizeistunde später anzusetzen, beispielsweise am Wochenende (Donnerstag / Freitag / Samstag) auf 03.00 Uhr statt 02.00 Uhr.

Gemeindevorstand und Gemeinderat sind der Meinung, dass die Polizeistunde grundsätzlich ausgeweitet werden soll, Ruhe und Ordnung jedoch gewährleistet sein müssen. Zudem müssen für alle Betriebe die gleichen Voraussetzungen geschaffen werden. Es ist im Interesse der (Tourismus-)Gemeinde Samnaun, ein attraktives Nachtleben für Gäste, Einheimische und Mitarbeiter anbieten zu können. Seit Einführen der Polizeistunde muss vermehrt festgestellt werden, dass in Samnaun die jüngere Gästeschicht ausbleibt und andere Feriendestinationen wählt. Samnaun will weiterhin ein Ferienort für aktive Skifahrer bleiben, welche die gehobene Gastronomie und Unterhaltung schätzen und Erholung suchen. Ein einigermaßen lebendiges Nachtleben gehört für viele Gäste zu einem abgerundeten Ferienerlebnis.

Auch für unsere Jugend ist ein solches Angebot sinnvoll. Damit können die nächtlichen Fahrten zu Nachtlokalen im Tirol oder im Südtirol vermieden werden.

Wie in den vergangenen Jahren festgestellt wurde, finden die Lärmbeeinträchtigungen vor allem beim Verlassen der Betriebe statt. Heute schliessen die Nachtlokale um 02.00 Uhr. Damit strömen die Besucherinnen und Besucher grossteils zur selben Zeit auf die Strasse, was zu Lärm und mitunter auch zu Konflikten unter den Lokalbesuchenden führt. Mit einer Flexibilisierung der Öffnungszeiten können Lärm und Reibereien verringert werden, weil die Gäste die Lokalitäten eher gestaffelt verlassen. Ein Sicherheitsdienst wird während der Öffnungszeiten der Nachtlokale regelmässig auf den Strassen patrouillieren und für die entspre-

chende Ruhe sorgen. Solche nächtlichen Patrouillen durch die Kantonspolizei werden nicht nur zu einer Verminderung allfälliger Lärmemissionen führen, sondern sie dienen auch dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger(innen) und der Betriebe.

Mit dem Überwachungsdienst wird die Kantonspolizei Graubünden im Rahmen der neuen Leistungsvereinbarung beauftragt. Da sich durch eine Anpassung dieses Vertrages an die der Gemeinde ansonsten obliegenden Polizeiaufgaben die Kosten im bisherigen Rahmen bewegen, kann auf eine Kostenbeteiligung der Betreiber vorläufig verzichtet werden.

Weil die Polizeistundenverlängerung auf maximal je drei Wochentage beschränkt wird, wird der Gemeindevorstand in Absprache mit den Betreibern jeweils zu Saisonbeginn die Daten und Wochentage festlegen.

Somit würde künftig die Polizeistunde wie bisher für alle Gastwirtschaftsbetriebe grundsätzlich auf 24.00 Uhr festgesetzt werden (Art. 8 Gastwirtschaftsgesetz). Für Dancings und Barbetriebe wird die Polizeistunde generell auf 02.00 Uhr festgesetzt (wie bisher). Artikel 13 würde wie folgt lauten:

Art. 13 Dancings, Barbetriebe und Veranstaltungen

Die Durchführung regelmässiger Tanzveranstaltungen (Dancing, Diskothek, Bar etc.) bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn hierfür ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit durch einen Überwachungsdienst während der Öffnungszeiten der Lokale gewährleistet wird. Die Organisation des Überwachungsdienstes obliegt dem Gemeindevorstand, er kann die Betreiber der Lokale und die Veranstalter von besonderen Anlässen oder Events an den Kosten beteiligen.

Der Gemeindevorstand kann für solche Betriebe die Polizeistunde generell bis 04.00 Uhr verlängern, wenn es die Umstände erlauben und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden. Bei Betrieben mit Musikanlagen sind solche Bewilligungen mit der Auflage zu versehen, dass zur Eindämmung des Lärms und der Musikkautstärke ein von der Gemeinde regelmässig überwachter Limiter eingebaut wird und die Lärmemissionen nach aussen den Zonenvorschriften entsprechen. Solche Polizeistundenverlängerungen dürfen für maximal 3 Tage pro Woche gewährt werden. Die Wochentage werden jeweils zu Beginn

der Winter- bzw. der Sommersaison vom Gemeindevorstand nach Anhörung der Betreiber festgelegt.

Der Gemeindevorstand widerruft die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

Für solche Polizeistundenverlängerungen werden Gebühren erhoben. Die Möglichkeit dazu ist bereits in Art. 16 des Gastwirtschaftsgesetzes geregelt. Die Gebühr soll für einmalige Anlässe Fr. 100.00 betragen und für zeitlich unbeschränkte Bewilligungen (analog Gastwirtschaftsbewilligung) Fr. 500.00.

Die Teilrevision des Gesetzes tritt nach Annahme durch die Bevölkerung sofort in Kraft, somit auf Beginn der Wintersaison 2019 / 2020.

Gemeindevorstand und Gemeinderat beantragen, der Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes der Gemeinde Samnaun zuzustimmen.

2. TEILREVISION GESETZ ÜBER DIE LADENÖFFNUNGSZEITEN AN ÖFFENTLICHEN RUHETAGEN IN DER GEMEINDE SAMNAUN (LADENÖFFNUNGSGESETZ)

Am 29. April 2019 hat der Gemeinderat eine Motion überwiesen, welche verlangt, das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten bezüglich Sonntagsladenschluss zu revidieren mit dem Ziel, dass die Ladengeschäfte auch am Sonntagvormittag geöffnet werden dürfen.

Letztmals wurde im Januar 2012 an einer Urnenabstimmung über eine Anpassung des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten an öffentlichen Ruhetagen in der Gemeinde Samnaun abgestimmt. Damals wurde die Teilrevision von der Stimmbevölkerung mit knapp 60 % Nein-Stimmen abgelehnt.

Das Freizeitverhalten hat sich in den letzten Jahren grundlegend geändert. Das Verbot des Sonntagsverkaufs ist nicht mehr zeitgemäss. Online kann heute rund um die Uhr eingekauft werden. In vielen Ortschaften sind mittlerweile Geschäfte an 7 Tagen pro Woche geöffnet, insbesondere in Tourismusorten. Bahnhof- und Tankstellenshops werden an Sonntagen förmlich von Einkaufswilligen überrannt. Auch das Geschäft Acla da Fans in unmittelbarer Nachbarschaft von Samnaun hat jeweils den ganzen Sonntag geöffnet.

Mit einer Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten wird auch auf das veränderte Reiseverhalten der Gäste reagiert. Die Gäste verreisen sowohl im Sommer wie auch im Winter zunehmend für kürzere Aufenthalte, insbesondere für Wochenenden. Potentielle Gäste, welche am Sonntagvormittag einkaufen möchten, kommen im Winter vor allem aus dem Skigebiet her nach Samnaun. Sie sind dann nicht bereit, bis 13.00 Uhr zu warten, um einkaufen zu können. Auch im Sommer verzeichnet Samnaun viele Wochenendgäste, welche teilweise nur für eine Nacht in Samnaun bleiben. Da sie am Sonntagvormittag in Samnaun keine Einkäufe tätigen können, reisen sie entweder ab, ohne eingekauft zu haben oder sie weichen auf das Einkaufscenter Acla da Fans aus.

Dank des liberalen Ladenschlussgesetzes können die Ladenöffnungszeiten stärker an die Bedürfnisse der Kunden angepasst werden. Dies ist in anderen Geschäftszweigen – beispielsweise in der Hotellerie, Gastronomie und bei den Tankstellenshops – bereits seit je her der Fall.

Der Dachverband des Handels "Handel Schweiz" hat kürzlich zum Sonntagsverkauf Stellung genommen. Er plädiert dafür, dass die Läden am Sonntag offen haben können – als Option und nicht als Verpflichtung, wie Handel Schweiz ausdrücklich betont. Geschlossene Läden in Orten mit einem hohen Tourismusaufkommen seien ein Affront den Gästen gegenüber. Diese Feststellung trifft umso mehr auf Samnaun zu, welches mit dem zollfreien Einkauf wirbt. Der Besucher erwartet zu Recht, dass er an einem Ort, welcher sich als Einkaufsort positioniert und verkauft, auch am Sonntagvormittag einkaufen kann.

Ganztätig geschlossen bleiben sollen die Geschäfte weiterhin an Weihnachten, am Ostersonntag sowie am Pfingstsonntag.

Die gesetzliche Ordnung der Ladenöffnungszeiten ist den Gemeinden vorbehalten. Die Gemeinden sind grundsätzlich frei, ob und wieweit sie die Ladenöffnungszeiten einschränken wollen. Ein entsprechendes Gesetz steckt einen maximal zulässigen Rahmen ab, innerhalb dessen es jedem einzelnen Geschäft frei steht, wann es geöffnet hat.

Mit der Revision des Ladenöffnungsgesetzes sollen folgende Artikel geändert werden:

Art. 1 Geltungsbereich

Dem Gesetz unterstehen sämtliche Verkaufsgeschäfte auf Gebiet der Gemeinde Samnaun.

Art. 2 Regelung für die hohen Feiertage

An den hohen Feiertagen sind die Verkaufsgeschäfte den ganzen Tag geschlossen zu halten. Davon ausgenommen sind:

- a) Bäckereien von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr für den Verkauf von Back- und Kioskwaren.
- b) Sportgeschäfte von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr für die Reparatur, die Vermietung und den Verkauf von Sportartikeln.
- c) Tankstellen und Tankstellenläden von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr für den ausschliesslichen Verkauf von Treib- und Brennstoffen, Kioskwaren und Autozubehör. Der Verkauf von Treib- und Brennstoffen an Noten- und Kreditkartenautomaten ist hingegen unbeschränkt erlaubt.
- d) Im Skigebiet können Kioske und Skireparatur-Servicestätten den ganzen Tag offen gehalten werden.

Als Kioskwaren im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- Zigaretten und Tabakwaren
- Lebensmittel und nichtalkoholische Getränke, zudem Wein und Bier
- Zeitungen und Zeitschriften

Als hohe Feiertage gelten der Ostersonntag, der Pfingstsonntag und Weihnachten (25. Dezember).

An allen übrigen Sonn- und Feiertagen gelten die üblichen Ladenöffnungszeiten.

Art. 3 Regelung an Sonn- und Ruhetagen

Streichen

Art. 4 Vollzug und Bussen

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindevorstand, der auch die Aufsicht über die Einhaltung der Ladenöffnungszeiten ausübt.

Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu CHF 5'000.00 geahndet.

Handelt der Fehlbare aus Gewinnsucht, so ist der Gemeindevorstand an den Höchstbetrag von CHF 5'000.00 nicht gebunden. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 5 Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Stimmbevölkerung sofort in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Ladenschlussgesetz vom 13. Dezember 1996 der Gemeinde Samnaun, aufgehoben.

Gemeindevorstand und Gemeinderat beantragen, der Teilrevision des Ladenöffnungsgesetzes der Gemeinde Samnaun zuzustimmen.

3. "CHÜRA FUTURA – PFLEGEZUKUNFT UNTERENGADIN"

Im Rahmen der Planung einer geschützten Wohngruppe für Menschen mit Demenz haben die Verantwortlichen der Genossenschaft "Consorti Chasa Puntota / Dmura d'attempts in Engiadina Bassa (CCPO)" die Stiftung "Center da sandà Engiadina Bassa (CSEB) / Gesundheitszentrum Unterengadin" kontaktiert, um bestehende und künftige Angebote in der Altersversorgung besser koordinieren und optimal aufeinander abstimmen zu können. In einem gemeinsamen Projekt, welches im August 2016 gestartet worden ist, wurden Möglichkeiten geprüft und Modelle entwickelt, welche es erlauben, die Angebote und Dienstleistungen sowie die betrieblichen Strukturen der beiden Organisationen in Zukunft unter einem gemeinsamen Dach zu gestalten und auf die künftigen Bedürfnisse und Anforderungen auszurichten sowie nachhaltig für die Region zu sichern.

Es konnten vielfältige Synergiepotenziale identifiziert werden, deren Nutzung für die zu betreuenden Menschen, für die Mitarbeitenden, für die beteiligten Organisationen sowie für die regionale Gesundheitsversorgung zahlreiche positive Effekte auslösen würden. Die einzelnen Betriebe sollen in der Verbundwirkung befähigt werden, weitere Qualitätsverbesserungen bei den Dienstleistungen an die bedürftigen Menschen sowie eine Steigerung der Effektivität und Effizienz in den internen betrieblichen Dienstleistungsbereichen zu erzielen. Durch die Nutzung von Synergien im betrieblichen und personellen Bereich sowie auch bei Investitionstätigkeiten soll auch die Wirtschaftlichkeit nachhaltig gestärkt werden.

Bereits im Jahre 1938 fanden erste Gespräche für die Errichtung eines Hauses für alte und bedürftige Personen im Engadin statt. Anna Planta stellte in Scuol Land für ein Altersheim für das ganze Engadin zur Verfügung. 1944 erfolgte die Gründung der Genossenschaft, die Namensgebung "Puntota" entspricht der Brücke bei Brail, welche das Unter- mit dem Oberengadin verbindet. 1956 wurde das erste Altersheim des Engadins in Scuol mit 30 Plätzen eingeweiht. 1962 folgte der erste Erweiterungsanbau, wodurch Platz für 65 Bewohnende geschaffen wurde. Im Altbau wurden Alterswohnungen erstellt. Im Jahr 1978 sprach die Genossenschaftsversammlung einen Kredit für den Bau eines Altersheims im Oberengadin in Samedan. Im Jahr 1982 trennten sich die beiden Betriebe und Scuol hielt am Namen "Chasa Puntota" fest. Im Jahre 1991 erfolgt der Neubau des Trakts mit den Bewohnerzimmern.

Derzeit finden im Rahmen eines umfassenden Projekts Bauarbeiten statt. Die erste Bauetappe, die energetische Sanierung, konnte bereits erfolgreich abgeschlossen werden. Die zweite Bauetappe umfasst die Realisierung einer geschützten Wohngruppe für Menschen mit Demenz, die Umgestaltung des Eingangsbereichs, den Abbruch und Neubau des Mitteltrakts sowie die Sanierung der sanitären Anlagen in den Bewohnerzimmern. Bei der dritten und letzten Etappe des Bauprojekts wird die Heizung saniert. Die Arbeiten verlaufen plangemäss und werden im laufenden Jahr abgeschlossen. Die Baukosten werden voraussichtlich rund CHF 14 Mio. betragen. Dieser Betrag wird durch Eigenmittel in der Höhe von CHF 7 Mio. und einer Hypothek in der Höhe von CHF 7 Mio. finanziert.

Seit dem 1. Januar 2007 gehen wichtige regionale Anbieter in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Pflege, Betagten-Betreuung und Wellness unter dem Dach des Center da sandà Engiadina Basse (CSEB / Gesundheitszentrum Unterengadin " einen gemeinsamen Weg. So können die Angebote des Regionalspitals, des Rettungsdienstes, der Reha-Klinik "Clinica Curativa", der Beratungsstelle "Chüra – Pflege & Betreuung", der Spitex, der Pflegegruppen in Samnaun, Scuol und Zernez, des Pflegeheims Chüra Lischana sowie des Engadin Bad Scuol ideal aufeinander abgestimmt werden – zum Wohl der einheimischen Bevölkerung, der Patientinnen und Patienten, der Klienten, der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Gäste. Mit der Entwicklung des CSEB, welches heute über 300 Mitarbeitende beschäftigt, konnte die Chance wahrgenommen werden, die Gesundheitsversorgung in unserer peripheren Region aufrecht zu erhalten, weiterzuentwickeln und noch bedürfnisgerechter zu gestalten. Damit konnte auch ein Beitrag für eine hohe Versorgungs- und Lebensqualität unserer einheimischen Bevölkerung geleistet werden. Die umfassenden und qualitativ hochstehenden Angebote der einzelnen Betriebe wurden in idealer Weise aufeinander abgestimmt und koordiniert.

Zusätzlich zum Aufbau des CSEB wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche neue Projekte umgesetzt, welche für die bedürfnisorientierte Versorgung unserer Bevölkerung sehr wertvoll sind. Die Sorge, dass mit dem Zusammenschluss der Betriebe unter dem Dach des CSEB Arbeitsplätze gefährdet würden, ist der Freude über die Schaffung von zusätzlich über 60 Vollzeit-Arbeitsplätzen gewichen – davon 8 neue Ausbildungsplätze. Diese Entwicklung konnte erfreulicherweise bei praktisch gleichbleibenden Betriebsbeiträgen seitens der Trägergemeinden realisiert werden.

Auf der Basis einer sorgfältigen Analyse der bisherigen Organisationen wurde bei der Erarbeitung der Aufbau- und Ablauforganisation angestrebt, die Unternehmensbereiche der beteiligten Partner so zu organisieren und zu koordinieren, dass eine effektiv funktionierende Gesamtorganisation entstehen kann. Organisatorisch werden die Bereiche der Pflege des Betriebs der Chasa Puntota in den CSEB-Betrieb "Chüra – Pflege & Betreuung" eingegliedert. Die internen Dienstbereiche Administration, Personaldienst, IT, Marketing und Logistik beider Betriebe werden zusammengeführt. Der Direktor der Chasa Puntota nimmt in der CSEB-Geschäftsleitung Einsitz. Vorgesehen ist auch eine Vertretung des strategischen Gremiums der Chasa Puntota im Vorstand des CSEB.

Für die Eingliederung der Chasa Puntota in das CSEB muss ein Vermögensübertragungsvertrag abgeschlossen werden. Da die Höhe der zu übertragenden Aktiven und Passiven der Chasa Puntota an das CSEB die Entscheidungskompetenzen des Stiftungsrates des CSEB, gestützt auf Art. 11 der Stiftungsurkunde, übersteigt, müssen die Stiftungsgemeinden des CSEB dem Vermögensübertragungsvertrag, welcher bei den Gemeinden zusammen mit den Beilagen zur Einsicht vorliegt, zustimmen. Es wird folgendes vereinbart:

Das "Consorti Chasa Puntota – Dmura d'attempats in Engiadina Bassa", Genossenschaft mit Sitz in Scuol und Adresse 7550 Scuol, Via da la Dmura 421, überträgt dem "Center da sandà Engiadina bassa (CSEB) / Gesundheitszentrum Unterengadin", Stiftung des Privatrechts mit Sitz in Scuol und Adresse 7550 Scuol, Via da l'Ospidal 280, sämtliche Aktiven in Höhe von CHF 14'620'768.56 und Fremdkapital (Passiven) in Höhe von CHF 7'002'305.45. Die Übertragung von Aktiven und Passiven erfolgt als Vermögensübertragung im Sinne von Art. 69 ff. FusG (vgl. beiliegende Bilanz per 31.12.2018). Grundlage für die Vermögensübertragung bildet die Bilanz per 31.12.2018, welche von den Parteien als richtig anerkannt und unterzeichnet wurde. Gegenstand des zu übertragenden Vermögens bilden auch sämtliche Grundstücke des Consorti Chasa Puntota inkl. der Betriebsgebäude in Scuol.

Es ist geplant, dass sämtliche Vertragsverhältnisse inkl. Arbeitsverträge auf das "Center da sandà Engiadina bassa (CSEB) / Gesundheitszentrum Unterengadin" übergehen.

Aus regionaler gesundheitspolitischer Sicht werden diese Zielsetzungen und Entwicklungsschritte sehr begrüsst und gefördert. Sie entsprechen auch der Strategie der kantonalen Gesundheitspolitik gemäss dem "Leit-

bild zur Organisation der Gesundheitsversorgung im Kanton Graubünden" und tragen dazu bei, die Angebote in der stationären Pflege langfristig tragbar zu sichern.

Die Genossenschaftsversammlung "Consorti Chasa Puntota / Dmura d'attempats in Engiadina Bassa (CCPO)" hat am 4. Juni 2019 dem Vermögensübertragungsvertrag auf einstimmigen Antrag des Vorstands zugestimmt. Am 19. Juni 2019 erfolgte die einstimmige Zustimmung seitens des Vorstands und des Stiftungsrats des "Center da sandà Engiadina Bassa (CSEB) / Gesundheitszentrum Unterengadin". Alle Gremien empfehlen der Bevölkerung, diesem Vorhaben ebenfalls zuzustimmen.

Gemeindevorstand und Gemeinderat beantragen, dem Vermögensübertragungsvertrag zwischen dem "Consorti Chasa Puntota / Dmura d'attempats in Engiadina Bassa" und dem "Center da sandà Engiadina Bassa (CSEB) / Gesundheitszentrum Unterengadin" zuzustimmen.

Samnaun, im Oktober 2019

